

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

Versteigerung von Fundfahrrädern und eines Motorrades aus den Beständen des Fundbüros der Stadt Burscheid

Die Versteigerung der Fundfahrräder und des Motorrades findet am Donnerstag, den 17. August 2023 zwischen 17:30 Uhr und voraussichtlich 19:30 Uhr in der Hauptstraße 48 beim Bergischen Feierabendmarkt im Bereich der Burscheider Kirchenkurve statt.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer und Finder) werden gemäß § 980 Abs.1 BGB gebeten, ihre Rechte bei der Stadt Burscheid, Amt für Sicherheit, Ordnung, Soziales und Feuerwehr, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid bis Mittwoch, den 16. August 2023 (10:00 Uhr) geltend zu machen und nachzuweisen.

Fundsachen, an denen bis zum zuvor genannten Termin keine Rechte geltend gemacht wurden und die vor länger als sechs Monaten abgegeben worden sind, werden versteigert. Ein Garantieanspruch auf die versteigerten Artikel existiert nicht.

Ein ersteigter Gegenstand ist im Falle des Zuschlags unverzüglich nach Abwicklung der Zahlung des Versteigerungsbetrages von der höchstbietenden Person abzuholen.

Der Ersteigerungspreis muss in bar vor Ort bei der Stadtkasse der Stadt Burscheid nachweislich eingezahlt werden.

Eine Registrierung vor Versteigerungsbeginn ist für jede Person, die an der Auktion teilnehmen möchte, notwendig. Dies kann im Vorfeld bei der Stadt Burscheid, Amt für Sicherheit, Ordnung, Soziales und Feuerwehr, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid persönlich im Rathaus oder schriftlich per E-Mail an ordnung@burscheid.de erfolgen. Weiterhin ist die Anmeldung zur Auktion am Tag der Versteigerung (17. August 2023) unmittelbar vor Ort in der Burscheider Kirchenkurve möglich. Bei der Registrierung sind mindestens der Vor- und Familienname und die Adresse anzugeben. Registrierte Personen erhalten eine eindeutige Nummer, mit der sie an der Versteigerung teilnehmen können.

Burscheid, den 03. August 2023

gez.
Dirk Runge
Der Bürgermeister
Stadt Burscheid



Versteigerungsbedingungen der Stadt Burscheid

Versteigerung von nicht auf Verkehrstauglichkeit geprüfter Fundfahrräder und eines nicht auf Verkehrstauglichkeit geprüften Motorrades

1. Die Versteigerung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 979 ff. BGB.
2. Zur Versteigerung zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Auktion schriftlich erklärt hat. Des Weiteren sind nur solche Personen zur Versteigerung zugelassen, die sich zuvor über das „Registrierungsformular der Stadt Burscheid für die Versteigerung von nicht auf Verkehrstauglichkeit geprüften Fundfahrrädern“ als Bieter angemeldet und eine Bieternummer erhalten haben.
3. Der Zuschlag wird nach dreimaligem Aufruf dem Meistbietenden erteilt.
4. Zur Versteigerung zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Auktion schriftlich erklärt hat. Des Weiteren sind nur solche Personen zur Versteigerung zugelassen, die sich zuvor über das „Registrierungsformular der Stadt Burscheid für die Versteigerung von nicht auf Verkehrstauglichkeit geprüften Fundfahrrädern“ als Bieter angemeldet und eine Bieternummer erhalten haben.
5. Geboten wird durch Handhebung.
6. Die zugeschlagene Sache wird nach erfolgter Bezahlung ausgehändigt. Die Bezahlung erfolgt in bar vor Ort.
7. Der Erwerber der versteigerten Sache hat keinen Gewährleistungsanspruch wegen eines Rechts- und Sachmangels. Es wird gekauft wie gesehen. Ausgenommen aus dem Haftungsausschluss ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Burscheid oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Burscheid beruhen. Ebenso ist die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Burscheid oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Burscheid beruhen, aus dem Haftungsausschluss ausgenommen.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe bzw. mit Annahmeverzug auf den Erwerber über.
9. Der Widerruf ist gem. § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB ausgeschlossen.

Burscheid, den 03. August 2023

gez.
Dirk Runge
Der Bürgermeister
Stadt Burscheid

